

Gewässerordnung für die Singold

1. Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar.
2. Vor Beginn des Fischens ist das Datum auf der **Punktekarte** einzutragen.
3. Das Fischen ist nur mit einer Handangel mit künstlichem Köder mit nur **einem Einfachhaken** gestattet. Schwimmer, Tiroler Hölzl u. ä. sowie Teig verboten.
4. Es dürfen **pro Tag** höchstens **drei Salmoniden** gefangen werden, jedoch **pro Kalenderwoche** (Montag bis Sonntag) nicht mehr als **sechs Salmoniden**.
5. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sich einzuhalten.
Ausnahme: Forelle 30 cm Bachsaibling 30 cm Äsche 35 cm
Beachte Schonzeiten Bachforelle und Bachsaibling: ab 01.10.!
6. Von der Ficklermühle bis zum Teilungswehr Feldgießgraben darf nur mit einer Fliegenrute (Trocken- und Nassfliege und Nymphe von Hakengröße 20 bis 10, ohne Bleibeschwerung) gefischt werden. Streamer verboten.
7. Das Befischen der Singoldschleife (Biotopt) westlich der Singold (zwischen Westentlastungsstraße und Mittelstetten) ist verboten.
8. Das Befischen von Fischaufstiegshilfen sowie deren Auslaufbereiche ist untersagt.
9. Nachfischverbot von 1.00 Uhr bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang.
10. **Jeder Fang ist sofort ins Fangbuch bzw. auf der Tageskarte einzutragen!**
Jahreskarteninhaber haben am Jahresende das Fangbuch und die Punktekarte beim Vorstand abzugeben.
Tageskarteninhaber haben den Erlaubnisschein spätestens nach zwei Tagen an die Ausgabestelle mit dem Fangergebnis zurückzugeben.
Neue Erlaubnisscheine werden nur dann ausgegeben, wenn das Fangbuch bzw. Fangblatt abgegeben worden ist.
11. Für Schäden aller Art ist der Fischereiberechtigte persönlich haftbar.
12. Die erteilten Genehmigungen sind den Kontrollorganen – dazu gehören auch die Vorstandsmitglieder des FVS – vorzulegen bzw. auszuhändigen. Den Kontrollorganen steht das Recht zu, Stichproben über die gemachten Fänge durchzuführen und bei Verstößen gegen die Gewässerordnung den Erlaubnisschein einzuziehen.
13. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung haben Sie mit dem Einschreiten der Vorstandschaft und des Ehrenrates des FVS zu rechnen. Diese können auf Ermahnung, Verwarnung, Entziehung der Fischereierlaubnis und Ausschluss aus dem Verein erkennen. Bei gesetzlichen Verstößen bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.